


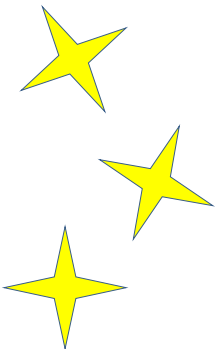


## Info-Brief Nr. 7


Bochum, den 02.12.2021

Liebe Eltern der Don-Bosco-Schule,

dieser Brief war am Dienstagvormittag fast schon druckreif, doch dann kam uns die Baustellensituation dazwischen, die unsere Woche komplett durcheinander gewirbelt hat. Ich hoffe, Sie konnten diese Situation einigermaßen organisieren und dass es den Kindern zu Hause gutgeht.

	<p><b><u>Baustellensituation</u></b></p> <p>Die Arbeiten sind heute so gut vorangeschritten, dass wir derzeit davon ausgehen können, dass wir am Montag wieder im Normalbetrieb unterrichten können.</p> <p>Darüber freuen wir uns sehr.</p>
 	<p><b><u>Unterricht mit Corona</u></b></p> <p>Nach der Schulmail des MSB von gestern gilt wieder eine durchgängige <b>Maskenpflicht</b> in der Schule: Ausnahmen sind der Aufenthalt draußen, von den Kindern gewünschte Maskenpausen, Unterbrechungen bei der Nahrungsaufnahme ... Damit reagiert das Schulministerium auf die weiter steigenden Corona-Fallzahlen.</p> <p>Die für die <b>Umstellung der Pooltestung</b> ab Januar 2022 notwendigen Daten haben wir an das Labor ZotzKlimas in Düsseldorf weitergeleitet (<a href="https://zotzklimas.de">https://zotzklimas.de</a>), so dass die Vorbereitungen dafür bis zum Jahresende abgeschlossen werden können. Die datenschutzrechtliche Abklärung zu diesem Vorgehen erreichte uns in der letzten Woche von der Bezirksregierung Arnsberg. Sie finden den Text als Anlage zu diesem Info-Brief (s.u.)</p> <p><b>Genesene Kinder</b> sollen vier Wochen nach der Genesung nicht am Pooltest teilnehmen, um das Ergebnis nicht zu verfälschen.</p> <p><b>Bitte denken Sie unbedingt daran, jeden Morgen Ihre Mails zu lesen, um über eine etwaige positive Pool-Test-Ergebnisse informiert zu sein.</b></p> <p><b>Wenn ich Ihnen eine Benachrichtigungsmail schreibe, dass der Pool Ihrer Klasse positiv ist, denken Sie bitte daran, mir den Erhalt kurz zu bestätigen.</b></p>
	<p><b><u>Don-Bosco im Advent</u></b></p> <p>Am Ende des dunklen Novembers leuchten auch bei uns einige adventlichen Lichter. Trotz aller noch vorhandenen Einschränkungen freuen wir darauf, diese besondere Zeit mit den Kindern zusammen zu erleben. Da wir in der <b>Gestaltung von adventlichen Aktionen</b> noch eingeschränkt sind, wird es an jeden Montagmorgen eine kleine Aktion geben, bei der sich die Klassen untereinander kleine adventliche bzw. weihnachtliche Zeichen überreichen. Am ersten Advent haben die ersten Klassen z.B. allen anderen Klassen ein Licht gebracht.</p> <p><b>Am 06.12.</b> erwarten wir wieder einen bischöflichen Besucher, der die Kinder in den Klassen besuchen wird. Als Geschenk übergibt er ihnen einen Stutenkerl und das beliebte „Hausaufgabenfrei“ (bitte noch nicht verraten!).</p>

## Info-Brief Nr. 7

	<p>Noch hoffen wir, noch folgende Aktionen durchführen zu können:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Theaterbesuch der dritten und vierten Klassen</li><li>• Bäckereibesuch bzw. Backaktionen in den einigen Klassen</li><li>• Schulgottesdienste in der letzten Schulwoche vor Weihnachten</li></ul> <p>Genauere Informationen folgen bzw. erhalten Sie diese von Ihren Klassenleitungen.</p>
	<p><b><u>St. Martin</u></b></p> <p>Unser Laternenumzug und die kleine Outdoor-Martins-Andacht waren sehr ansprechend und atmosphärisch. Die Kinder haben es genossen, mit ihren Laternen gehen zu können. Fotos von diesem schönen Abend finden Sie auf unserer Homepage.</p>

Mit guten Wünschen in den Advent

Ihre Elisabeth Hennecke

### **Anlage:**

#### **Informationen zur datenschutzrechtlichen Grundlage des angepassten Testregimes (Bezirksregierung Arnsberg vom 26.11.2021)**

Im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung bei PCR-Pooltests („Lolli-Tests“), einschließlich der in den Schulen entnommenen individuellen Rückstellproben, bestehen die üblichen Informationspflichten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Neben den bereits in der Schulmail und dem Elternbrief, der für alle teilnehmenden Schulen zur allgemeinen Information über das geänderte Verfahren konzipiert war, enthaltenden Erläuterungen, erhalten Sie die folgenden näheren Informationen:

Die Schulen sind nach Art. 13, 14 DSGVO grundsätzlich gehalten, für die Schülerinnen, Schüler und Eltern bestimmte datenschutzrechtliche Informationen vorzuhalten. Diese beinhalten vor allem die schulspezifischen und generellen Auskünfte über die Verantwortlichen, Datenschutzbeauftragten, Aufsichtsbehörden und Betroffenenrechte (vgl. Informationen im Bildungsportal unter [Einzelne Regelungsbereiche der Datenschutz-Grundverordnung | Bildungsportal NRW \(schulministerium.nrw\)](#) , hier: Reiter „Informationspflichten“)

Ergänzend erhalten Sie für die Dauer der Durchführung von Schultestungen mittels Lolli-Tests folgende Informationen zum konkreten Verfahren in Bezug auf die Datenverarbeitung:

#### **Rechtsgrundlage:**

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung und Weitergabe der Schülerregistrierungsdaten liegt aufgrund der Anpassungen der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) vom 13. November 2021 vor.

Konkret heißt dies, dass die Schule gem. § 120 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG) und § 1 Absatz 1 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) berechtigt und verpflichtet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus § 3 Absatz 4 CoronaBetrVO die zur



## Info-Brief Nr. 7

Durchführung der Pooltestungen einschließlich der Rückstellproben erforderlichen personenbezogenen Schülerinnen- und Schülerdaten zu erheben, soweit diese nicht bereits vorhanden sein sollten. Notwendig für das Testverfahren sind: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht des Kindes und aktuelle Kontaktangaben der/des Erziehungsberechtigten zur Befundübermittlung. Die Schülerinnen, Schüler oder die Eltern sind nach § 120 Absatz 2 SchulG zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet. Zudem sind die Kontaktdaten stets aktuell zu halten; die Schule ist von den Eltern über Änderungen unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

Die Schule ist gemäß § 3 Absatz 5 Satz 3 CoronaBetrVO befugt, die erforderlichen Daten an die Labore zu übermitteln.

Auf Basis der Öffnungsklausel des Art. 9 Absatz 2 Buchstabe i DSGVO ist für die hier notwendige Datenverarbeitung die Coronabetreuungsverordnung die spezielle Rechtsgrundlage. Diese Regelungen sind aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit erforderlich, um die Weiterverbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in der Schule zu begrenzen. Die Datenverarbeitung steht nicht außer Verhältnis zu den datenschutzrechtlichen Belangen der Betroffenen. Daher sind individuelle Einwilligungen der Betroffenen nicht erforderlich. Dies bedeutet, dass datenschutzrechtlich keine Widerspruchsmöglichkeit besteht und Schülerinnen, Schüler und Eltern folglich zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet sind (§ 120 Absatz 2 SchulG).

### Datenverarbeitung im Labor:

Zu informieren sind die Eltern auch darüber, welches Labor, das die Analyse der Lolli-Tests und individuellen Rückstellproben vornimmt, der jeweiligen Schule zugeordnet ist. Dieses ist Ihnen als Schulleiterinnen und Schulleiter bereits aus der entsprechenden Kommunikation aus der Anfangsphase der Lolli-Tests bekannt. Im Falle einer Veränderung, z. B. durch Wechsel von Laboren, wurden und werden Sie hierüber durch das Ministerium für Schule und Bildung unverzüglich informiert.

Die Labore dürfen die Daten so lange speichern, wie dies zur Erfüllung des Zwecks erforderlich ist, d.h. solange sie vertraglich mit der Auswertung der Proben beauftragt sind. Nach Ablauf des Auftrags müssen die Daten gelöscht werden. Die Testergebnisse sind gemäß § 3 Absatz 5 letzter Satz CoronaBetrVO nach 14 Tagen zu vernichten.

Der PCR-Pooltest und die individuelle Rückstellproben bilden eine Einheit, mit der Folge, dass hieran nur insgesamt teilgenommen werden kann. Schülerinnen und Schüler, deren Eltern die Angabe der erforderlichen Daten verweigern, müssen von den PCR-Pooltests ausgeschlossen werden. Nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler sind sodann – wie schon bisher – verpflichtet, den erforderlichen negativen Testnachweis auf andere Weise zu erbringen. Hier sieht § 3 Absatz 3 Nr. 2 CoronaBetrVO vor, dass einzelne PCR-Pooltests jeweils durch Vorlage eines negativen PCR-Test-Nachweises ersetzt werden. Alternativ kann dreimal pro Woche der Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests (sogenannter „Bürgertest“ einer anerkannten Teststelle) vorgelegt werden; dieser Test darf nicht älter als 48 Stunden sein.